

Kriegsvölkerrechtliche Betrachtungen.

Von

Landgerichtsdirektor LANGER in Ratibor.

Bis zum Weltkriege hat anscheinend niemand geglaubt, daß nach den Konferenzen im Haag von 1899 und 1907 das Kriegsvölkerrecht noch einmal derart auf ältere Zustände zurückgeschraubt werden würde, wie es geschehen ist. Wie hat man daran gearbeitet, aus diesen älteren Zuständen, in denen das Kriegsvölkerrecht zum großen Teile aus bloßen Ansichten von Gelehrten, aus Präzedenzfällen und herkömmlichen Uebungen von zweifelhafter Autorität bestand, herauszukommen und zu einer Kodifikation zu gelangen, von der man hoffen durfte, daß sie vielen Zweifeln und Schwankungen ein Ende bereiten, für alle Kulturnationen gültiges und angewandtes Recht werden würde. Mit dem Ergebnis der Haager Konferenzen glaubten doch die meisten das vor der Hand Erreichbare erreicht. Wenn man aber mit den Augen dessen, der diesen Krieg mitgemacht und miterlebt hat, jenes Werk betrachtet, so erscheint es einem unfassbar, daß man es „als Kulturtat allerersten Ranges“, als „großartiges Produkt menschlichen Geistes“ bezeichnen konnte. So noch 1914 STRUPP in seiner Arbeit über das „Internationale Landkriegsrecht“. Man fragt sich, ob es nicht richtiger ist, sich dem Urteil der Pazifisten über die Haager Konferenzen anzuschließen, die „vom völligen Bankerott der Kriegshumanisierung und Kriegsreglementierung“,